

RS Vwgh 1991/10/31 90/16/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.10.1991

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §20 Abs5;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 20 Abs 5 GrEStG 1955 kann nicht dahin ausgelegt werden, daß die betreffende Frist erst mit Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides beginne, mit dem gegenüber dem Verkäufer eines Grundstückes die Grunderwerbsteuer festgesetzt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990160150.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at